



VERORDNUNG

vom 7. September 2026 über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Volksschulen in der Gemeinde Lobmingtal (politischer Bezirk Murtal)

Die Bildungsdirektion für Steiermark hat gemäß § 20 Abs. 1 Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004, LGBl. Nr. 71/2004, in der geltenden Fassung verordnet:

§ 1

Der Schulsprengel der **Volksschulen in der Gemeinde Lobmingtal** umfasst:

1. die *Gemeinde Lobmingtal*;
2. von der *Stadtgemeinde Knittelfeld* die Häuser Apfelberg Nr. 10, 15-31, 33 und 34 sowie aller am Bachweg und am Heimfahrtsbachweg gelegenen Häuser der KG Apfelberg.

§ 2

Sprengelzugehörig sind auch alle zwischen den im § 1 angeführten Häusern liegenden, unverbauten Grundstücke, soweit sie nicht ausdrücklich zu einem angrenzenden Sprengel einer anderen Volksschule gehören.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt gem. § 34 Abs. 1 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 138/2017, in der geltenden Fassung nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Mit dieser Verordnung wurden die Schulsprengel der Volksschulen Großlobming und Kleinlobming zu einem gemeinsamen Volksschulsprengel zusammengefasst.
- (3) Gleichzeitig treten die Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung, verlautbart in der Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark, über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Volksschule Großlobming vom 10. Mai 2004 (Nr. 181/2004) und über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Volksschule Kleinlobming vom 24. Februar 1997 (Nr. 96/1997) außer Kraft.

Für die Bildungsdirektorin:
MMag.^a Eva Stuhlpfarrer

Elektronisch gefertigt